

## Anlage 1

### **2008/48: Landschaftspflegebonus**

#### **1) Unter welchen Voraussetzungen fallen „nachwachsende Rohstoffe“ im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. II 1. EEG 2009 im Rahmen der Landschaftspflege an?**

Der Begriff der Landschaftspflege umfasst alle aktiven Maßnahmen zur Erhaltung oder Verbesserung eines bestimmten Zustandes der Natur und Landschaft (Altrock / Oschmann / Theobald, EEG – Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 49). Ein typisches Beispiel für Landschaftspflegemaßnahmen ist der Grasschnitt aus Parks, Gärten, von Flughäfen, Streuobstwiesen oder Straßenrändern.

Der Begriff des Anfallens bringt zum Ausdruck, dass das Material nicht notwendigerweise gezielt für die Stromerzeugung gewonnen werden muss, sondern im Zuge des planmäßigen Wirtschaftens als zufälliges Nebenprodukt auftreten darf (Altrock / Oschmann / Theobald, EEG – Kommentar, 2. Aufl. 2008, § 8 Rn. 50). Die Stoffe müssen nicht in demselben Betrieb anfallen, in dem sie verwendet werden.

**Wir empfehlen, die Begriffe „Anfallens im Rahmen der Landschaftspflege“ weit auszulegen.**

Es ist neben den nationalen und internationalen Klimaschutzziele auch energiewirtschaftlich, ökologisch und aus Gründen der Versorgungssicherheit geboten, die Rohstoffe aus der Landschaftspflege möglichst weitgehend zur Strom-, Biogas- und Wärmeproduktion einzusetzen. Insbesondere ist deren Einsatz unter allen oben genannten Aspekten ökologisch vorteilhaft gegenüber Monokulturen, dem Abholzen von Wäldern und insbesondere dem Import von fossilem Erdgas oder Biomasse.

Fraglich ist, welche Grenzen zu ziehen sind, insbesondere welche Abfallprodukte unter den Begriff des Landschaftspflegematerials fallen.

Sinn und Zweck des Nawaro - Bonus ist es, einen Anreiz für den gezielten Anbau von Energiepflanzen zu geben (Bundestags – Drucksache 15/2864, Begründung zu § 8 Abs. 2 EEG).

Abzugrenzen sind dabei insbesondere solche Pflanzen, die lediglich als Abfallprodukt eines anderen Prozesses anfallen. Diese sollen nicht erfasst sein.

Der Gesetzgeber wollte vor allem die beim Anbau von Energiepflanzen anfallenden höheren Investitionskosten im Vergleich zur Nutzung von Abfallstoffen mithilfe des Nawaro – Bonus ausgleichen.

Daneben sollte der Begrenztheit und einer Fehlleitung von Abfallstoffströmen begegnet werden (BT – Drs., aaO).

Abfälle sind vom Nawaro – Bonus also grundsätzlich nicht umfasst.

Die Einsatzstoffe müssen neben den weiteren Voraussetzungen des Nawaro – Bonus mit der Biomasseverordnung vereinbar sein.

Unter die Biomasseverordnung fallen zum Beispiel bestimmte Abfälle aus der Land- und Forstwirtschaft sowie Bioabfälle gemäß § 2 Nr. 1 der Bioabfallverordnung. Entscheidend für die Abgrenzung von nawarofähigen Nebenprodukten und nicht nawarofähigen Abfallprodukten ist auch insofern, dass der Begriff des „Anfallens“ erfüllt ist. Erforderlich ist also, dass die anfallenden Neben- und Abfallprodukte neben ihrer Vereinbarkeit mit der Biomasseverordnung im Zuge planmäßigen Wirtschaftens als typisches Nebenprodukt anfallen. Dann ist es unschädlich, dass diese Materialien nicht zielgerichtet produziert wurden, sondern zufällig anfielen.

**Damit bildet im Ergebnis die Abfalleigenschaft die Grenze einer weiten Auslegung des Begriffes des Landschaftspflegematerials.**

Eine weite Auslegung ist auch deshalb geboten, weil ansonsten eine erhöhte Insolvenzgefahr für den Anlagenbetreiber besteht. Je enger die Grenzen gezogen werden, desto unsicherer wird die Rechtslage.

Wer nicht nawarofähige Einsatzstoffe verwendet, riskiert den endgültigen Verlust des Nawaro-Bonus für die gesamte Anlage dauerhaft.

Nur bestimmte pflanzliche Nebenprodukte, von denen allerdings auch einige in der Negativliste stehen, dürfen in Biomasseanlagen eingesetzt werden, ohne den Anspruch auf den Nawaro-Bonus endgültig zu gefährden. Sie sind in der Anlage 2 Nr. V des EEG 2009 aufgeführt. Hierzu gehören zum Beispiel Gemüseabputz und auch sogenannter Getreideausputz. Diese sogenannten Koppelprodukte sind in diesen Anlagen zwar zulässig, der Nawaro-Bonus wird für den aus diesen Stoffen erzielten Stromertrag allerdings nicht gezahlt.

Um den Klima- und Umweltschutz sowie die Versorgungssicherheit bestmöglich zu fördern, fallen alle Rohstoffe im Rahmen der Landschaftspflege im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. II 1. EEG 2009 an, die keine Abfälle sind.

**2) Wann werden zur Stromerzeugung überwiegend Pflanzen oder Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, im Sinne von § 27 Abs. 4 Nr. 2 i. V. m. Anlage 2 Nr. VI. 2. c) Satz 1 EEG 2009 eingesetzt?**

Der Landschaftspflegebonus soll dazu anreizen, Material aus Pflegemaßnahmen in Biogasanlagen zu vergären. Diesen Bonus erhalten Betreiber von Anlagen mit einer Leistung bis zu 500 kW zusätzlich zum Nawaro-Bonus. Der Nawaro-Bonus erhöht sich mithin um weitere 2 Cent pro Kilowattstunde bis einschließlich einer Leistung von 500 kW nach § 27 Abs. 1 Nr. 1 und 2 EEG 2009, soweit überwiegend Pflanzen und Pflanzenbestandteile, die im Rahmen der Landschaftspflege anfallen, eingesetzt werden und der Anteil durch ein Gutachten eines Umweltgutachters nachgewiesen wird. Für Altanlagen sowie für Anlagen, die aus dem Gasnetz

entnommenes Gas im Sinne von § 27 Abs. 2 EEG 2009 einsetzen, gilt die Erhöhung der Grundvergütung ebenfalls.

Voraussetzung ist zunächst, dass die Stoffe nawarofähig sind, also in landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gartenbaulichen Betrieben oder im Rahmen der Landschaftspflege anfallen und nur im Zuge der Ernte, im Rahmen ihrer Konservierung oder zur Nutzung in der Biomasseanlage aufbereitet oder verändert wurden. Jede sonstige Änderung oder Vermischung führt dazu, dass eine Erhöhung der Mindestvergütung ausgeschlossen ist. Mit der Positivliste in Nr. III. und der Negativliste in Nr. IV. der Anlage 2 werden die nachwachsenden Rohstoffe konkretisiert.

Das Ziel des Landschaftspflegebonus ist, Material aus Pflegemaßnahmen in Biogasanlagen zu vergären. Dieses Ziel wird nur erreicht, wenn der Begriff des einzusetzenden Materials weit ausgelegt wird. Wir verweisen insofern nach oben.

Fraglich ist darüber hinaus, wie der Begriff „überwiegend“ auszulegen ist.

**Wir empfehlen eine Auslegung dahin gehend, dass ein Einsatz von mehr als 50 Prozent Landschaftspflegematerial ausreicht, um das Tatbestandsmerkmal „überwiegend“ zu erfüllen.**

Dies entspricht der herrschenden Meinung (vgl. etwa NSG-Pflanzen in die Nawaro-Anlage?, in Land und Forst, 7.08.2008; Förderung der Gaseinspeisung durch ausgewählte Meseberg-Gesetze, Fachverband Biogas e.V.; Jörg-H. Scheibe, Regionalreferent des Fachverbandes Biogas e.V.).

Bereits der Wortlaut der Nr. VI. 2. c) Satz 1 EEG 2009 der Anlage 2 ist insofern eindeutig. Denn „überwiegend“ meint mehr als 50 Prozent, worunter schon 50,1 Prozent fallen. Es würde dem Wortlaut widersprechen, eine Grenze von 90, 70 oder auch nur 55 Prozent zu ziehen.

Zudem gebietet der Normzweck eine solche Auslegung, denn der Einsatz von Landschaftspflegematerial soll gefördert werden.

Daneben sprechen weitere Gründe für die empfohlene Auslegung.

Bioabfälle sind im Gegensatz zu Importen und Monokulturen zu fördern, insbesondere um das Abholzen von Wäldern zu vermeiden. Um den Einsatz von Landschaftspflegematerial zu fördern und die Schonung von Ressourcen, Umwelt und Klima bereits im Kleinen zu belohnen, sollte jeder Wert über 50 Prozent ausreichen.

Es ist auch energiewirtschaftlich, ökologisch und aus Gründen der Versorgungssicherheit vorteilhaft, die Rohstoffe aus der Landschaftspflege möglichst weitgehend zur Biogasproduktion einzusetzen, anstatt Biomasse oder fossiles Erdgas zu importieren.

Die aktuelle, durch den Streit zwischen Russland und der Ukraine hervorgerufene Versorgungskrise in Europa zeigt, wie immens bedeutsam und gefährdet die Versorgungssicherheit ist. Deutschland muss ein hohes Interesse an einer größeren Unabhängigkeit von der Lieferung russischen Erdgases und iranischen Flüssiggases haben. Dies

gilt umso mehr, als die Förderländer nach ihrem Zusammenschluss die Preise gemeinsam erhöhen können. Der Ausbau der Förderung der Biogasproduktion kann hierfür ein entscheidender Beitrag sein, wenn die vorhandenen Potenziale ausgeschöpft und neue geschaffen werden. Dazu gehört die Schaffung eines entsprechenden rechtlichen Rahmens im EEG.